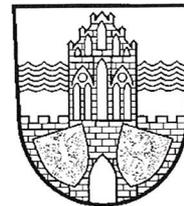


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt: Rechtsamt
Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter(in): Herr Dr. Sander

Zimmer-/Haus-Nr.: 412/1

Telefon-Durchwahl: 03984 70-1030

Telefax: 03984 70-3099

E-Mail: rechtsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/248/2019	23.12.2019		. Januar 2020

Ihre Anfrage vom 23.12.2019 – AF/248/2019 („Landkreis verliert erneut gegen Oder-Welse-Dörfer/ Notiz im Uckermark-Anzeiger vom 21./22. Dezember 2019“)

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre vorbezeichnete Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Bei den von Ihnen bezeichneten Verfahren, handelt es sich um die Berufungsverfahren, in denen das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 17.12.2019 nunmehr die Berufungen des Landkreises Uckermark gegen acht Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam zurückgewiesen hat. Hierbei hat das Oberverwaltungsgericht die Revision nicht zugelassen.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung vom 26.09.2018 die Entscheidungen über die Berufungen genehmigt (vgl. BV/138/2018/1, BV/140/2018/1, BV/141/2018/1, BV/142/2018/1, BV/143/2018/1, BV/144/2018/1, BV/145/2018/1, BV/146/2018/1). Die Kläger sind hier die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Schöneberg, Mark Landin, Passow und Pinnow, die sich in diesen Verfahren gegen die Kreisumlagebescheide für die Jahre 2015 und 2016 zur Wehr gesetzt haben.

Zu Frage 2:

Neben den o. g. Verfahren haben alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, mithin auch die Gemeinde Berkholz-Meyenburg, gegen den Kreisumlagebescheid für das Jahr 2017 geklagt. In diesen Verfahren liegen bislang noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Zu Frage 3:

Der Landkreis Uckermark hat bis dato keine Rückzahlungen von Kreisumlagebeträgen geleistet, da keine gerichtliche Entscheidung bislang in Rechtskraft erwachsen ist. Sollten die Entscheidungen gegen den Landkreis Uckermark für die Jahre 2015 und 2016 rechtskräftig werden, müssten im Einzelnen nachfolgende Beträge zurück-erstattet werden:

Gemeinde	2015	2016
Pinnow	40.975,26 €	39.635,36 €
Passow	66.466,29 €	71.033,68 €
Schöneberg	37.154,30 €	38.346,37 €
Mark Landin	43.628,03 €	45.248,51 €

Insgesamt handelt es sich um einen Betrag von 382.487,80 €. Hierbei sei klarstellend angemerkt, dass sich die Kläger nicht zur Gänze gegen die streitgegenständlichen Kreisumlagebescheide zur Wehr gesetzt haben. Vielmehr sind sie ausweislich ihrer Klageschriften davon ausgegangen, dass der rechtmäßig anzusetzende vom Hundertsatz der Kreisumlage äußerstenfalls 43,00 v. H. der maßgeblichen Umlagegrundlage (statt wie vom Landkreis i. H. v. 47,90 v. H.) betragen dürfe. Demgemäß ergibt sich der Erstattungsanspruch der Höhe nach aus der Differenz zwischen der Vervielfältigung der Umlagegrundlagen mit dem Umlagesatz von 47, 90 v.H. zu 43, 00 v.H..

Der Rückzahlungsanspruch – so er denn rechtskräftig wird – folgt aus einem sog. öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Liegen nach Auffassung des Gerichts keine im Einklang mit Art. 28 Abs. 2 GG stehenden wirksamen Ermächtigungsgrundlagen für die Kreisumlagebescheide vor, besteht insofern nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung kein Recht, die bereits gezahlten Umlagen zu behalten.

Zu Frage 4:

Solange eine schriftliche Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nicht vorliegt, erscheint eine abschließende Aussage zur „grundsätzlichen Rechtslage“ kaum möglich. Festzustellen bleibt insofern allerdings, dass die Rechtsprechung zu den hier interessierenden Verfahrenspflichten bei Festsetzung des Kreisumlagesatzes keineswegs als konsistent angesehen werden kann. Der Landkreis ist in diesem u. a. Zusammenhang davon ausgegangen, mit Vollzug des § 129 BbgKVerf ein Verfahren zur Anwendung gebracht zu haben, das den höchstrichterlichen Anforderungen zur gebotenen Ermittlung der gemeindlichen Finanzbedarfe in hinreichendem Maße Rechnung trägt. Gleichwohl hat der Landkreis Uckermark – aus Gründen der Rechtssicherheit und nicht zuletzt im Hinblick auf die keineswegs einheitliche Rechtsprechung, die bislang zu diesem Thema ergangen ist – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 bekanntermaßen (vorsorglich) seine Praxis dahingehend erweitert, im Rahmen der Haushaltsaufstellung, namentlich im Vorbericht zum Haushaltsplan, zu den Finanzlagen der kreisangehörigen Gemeinden Stellung zu beziehen. Es bleibt abzuwarten, wie diese Verfahrensweise letztlich durch die Gerichte beurteilt wird. Davon wird auch abhängig sein, ob auch künftig mit weiteren Klagen gegen Kreisumlagebescheide zu rechnen ist.

Ferner sind selbstverständlich die schriftlichen Urteilsbegründungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die bislang noch nicht vorliegen, sorgfältig zu prü-

fen und auszuwerten. Hiernach bleibt insbesondere zu entscheiden, wie mit den Urteilen prozessstrategisch umzugehen ist.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, namentlich für die Landkreise des Landes Brandenburg, von erheblicher Bedeutung sein dürften.

Zu Frage 5:

Da die in Rede stehenden Entscheidungen noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, sind Gerichtskosten bislang noch nicht geleistet worden. Die insgesamt angefallenen Anwaltskosten belaufen sich auf 50.496, 62 EUR.

Mit freundlichem Gruß



Karina Dörk

